

Amtsblatt der Stadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Werl

2. Jahrgang

09. März 2010

Nr. 2

Lfd. Nr.
Seite

Inhaltsübersicht

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Kurfürstenring/Unnaer Straße“ gem. 13 a BauGB | 1 |
| 2. | 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl | 2 |
| 3. | Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW)“ | 3 |
| 4. | Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung | 6 |

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kurfürstenring / Unnaer Straße“ gem. 13 a BauGB

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 23.02.2010 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kurfürstenring / Unnaer Straße“ gem. § 13a BauGB gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kurfürstenring / Unnaer Straße“ in Kraft. Mit Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kurfürstenring / Unnaer Straße“ für den Geltungsbereich der 1. Änderung außer Kraft. Die o. g. Bebauungsplanänderung wird mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Werl, Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Zimmer C 208, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Über den Inhalt der o. g. Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

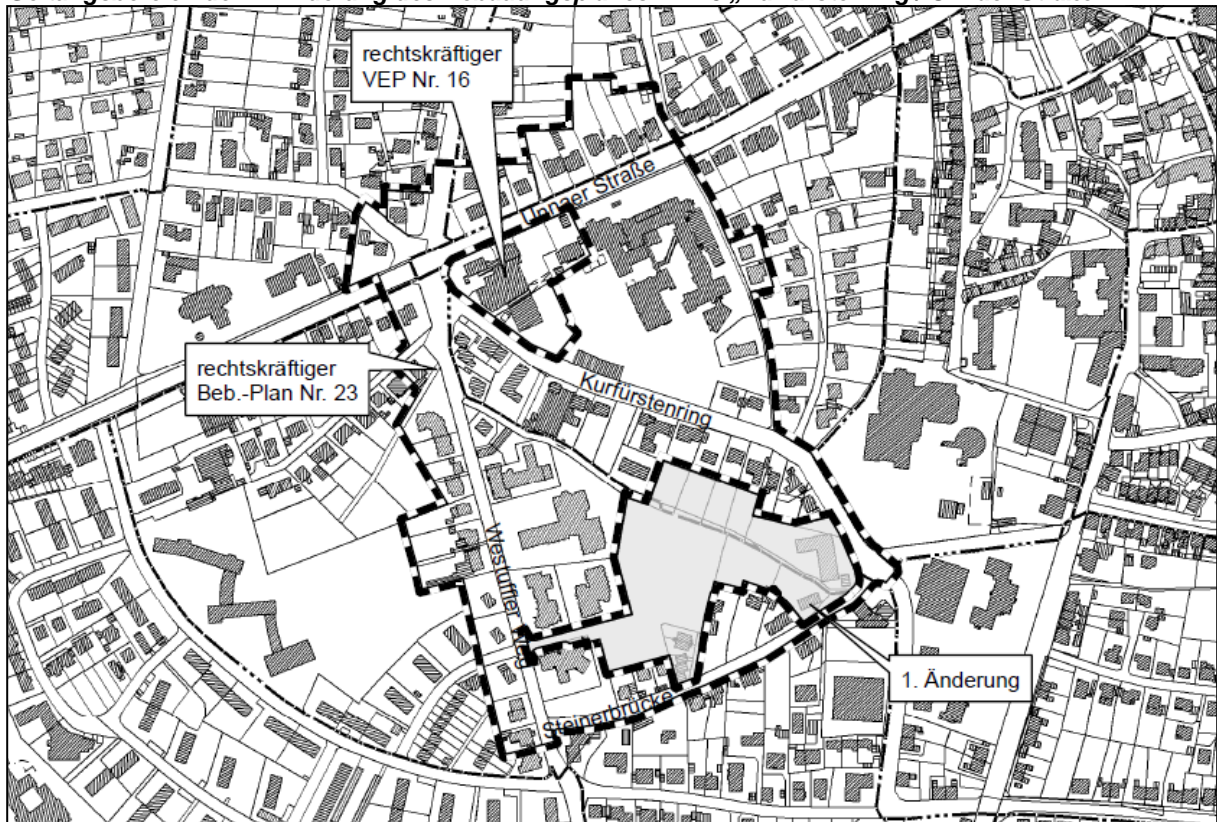
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7

Abs. 6 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kurfürstening / Unnaer Straße“



Werl, den 02.03.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Werl am 23.02.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 2

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Fachbereichsleiter, der Betriebsleiter und die Abteilungsleiter.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 26.02.2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)

vom 23.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

1. Der Kommunalbetrieb Werl wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck der Einrichtung ist die Erfüllung folgender der Stadt Werl obliegenden Aufgaben:
 - a) Wirtschaftsführung des Sondervermögens gem. § 97 GO NRW für die Bereiche
 - Abfallbeseitigung
 - Friedhofswesen
 - Stadtentwässerung
 - Straßenreinigung;
 - b) Betriebsführung für die Bereiche
 - Grünflächenbau und –unterhaltung
 - Gewässerbau und –unterhaltung
 - Stadtwald;
 - c) Durchführung der
 - Straßen-, Wege- und Plätzeunterhaltung
 - Planung, Bauausführung und Unterhaltung der Sportstätten-, Spiel- und Bolzplätze.

Die Aufgabenerfüllung zu b) und c) erfolgt jeweils im Rahmen der von der Stadt Werl bereitgestellten Finanzmittel.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW).

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Kommunalbetriebs Werl wird ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin bestellt.
2. Der Kommunalbetrieb Werl wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz unter Berücksichtigung des § 8, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 7.500 €.
3. Die Betriebsleitung ist zur Erfüllung der Aufgaben des § 1 Abs. 2 a) berechtigt, auf der Grundlage des KAG NRW Gebühren zu erheben, Kostenersatz gem. § 10 KAG NRW zu fordern und die hierzu erforderliche Verwaltungsakte zu erlassen, Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.

4. Die in der Zuständigkeitsordnung der Stadt gem. § 15 Nr. 6., 7.1, 7.2 und 8 der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragene Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gelten für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Wirtschaftsführungsbereiche für die Betriebsleitung.
5. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kommunalbetriebs Werl verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kommunalbetriebs Werl zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und die Dokumentation.
6. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden. Er setzt sich ausschließlich aus den von den Ratsfraktionen benannten Vertretern zusammen.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Werl ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss,
 - b) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung,
 - c) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
 - d) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,
 - e) Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - f) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen ab einer Vergleichssumme von über 7.500 €.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 GO NRW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
5. Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und über

- a) die Bestellung, Abberufung und Eingruppierung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital des Sondervermögens an das städt. Vermögen.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
3. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Kommunalbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr bzw. ihm auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Im Kommunalbetrieb Werl werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
2. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalbetriebs Werl. Sie bzw. er hat im Rahmen der Festsetzungen der Hauptsatzung die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
3. Die bei dem Kommunalbetrieb Werl beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Werl aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kommunalbetriebs Werl nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Rates bleiben unberührt.
4. Bei Personalentscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 ist das Benehmen mit der Betriebsleitung herzustellen; der Betriebsleitung wird zudem ein Vorschlagsrecht für die Personalentscheidungen nach Abs. 2 S. 2 eingeräumt.
5. Die Zuständigkeit des Rates gem. § 5 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 9

Vertretung des Kommunalbetriebs Werl

1. In den Angelegenheiten des Kommunalbetriebs Werl vertritt die Betriebsleitung die Stadt Werl, sofern die Gemeindeordnung oder diese Verordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Kommunalbetriebs Werl ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Kommunalbetrieb Werl ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner allgemeinen Vertretung und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 64 Abs. 2 GO NRW.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werl beträgt 500.000 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Der Kommunalbetrieb Werl hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan gem. den Vorschriften der §§ 14 – 18 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Werl beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Stadt Werl oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dies gilt nicht, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.
4. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlagenspiegel und Lagebericht

Auf die Erstellung der Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung einschl. des beizufügenden Anhangs und Anlagenspiegels sowie des Lageberichts sind die §§ 22 – 25 der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.

§ 16

Rechenschaft

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Werl zur Feststellung weiterleitet.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
3. Der Betriebsausschuss hat die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggfls. die Ergebnisse der Prüfung des städt. Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW in seine Beratungen einzubeziehen.
4. Der Rat der Stadt Werl stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
5. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt zu machen.
6. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW) vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 23. Februar 2010, gez. Grossmann, Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende

Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

| | | |
|-----------------------------|---|--------------------------|
| | Stadt Werl – Bürgerbüro – Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl | |
| <u>Sprechzeiten:</u> | montags bis mittwochs | 8.00 – 14.00 Uhr |
| | donnerstags | 8.00 – 18.00 Uhr |
| | freitags | 8.00 – 12.00 Uhr |
| | jeden 1. Samstag im Monat von | 10.00 – 12.00 Uhr |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

59457 Werl, den 11.01.2010

Stadt Werl, Der Bürgermeister, gez. Grossmann